



DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB
Bundespolizeigewerkschaft

Bundespolizeigewerkschaft • Seelower Straße 7 • 10439 Berlin

Landtag Nordrhein-Westfalen
Innenausschuss
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

nur per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

(Per Email)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME

18/656

A09

1.Stellv. Bundesvorsitzender
Manuel Ostermann

Seelower Straße 7
10439 Berlin

Tel.: (030) 44 67 87 21

Telefax: (030) 44 71 43 20

Mobil: (0170) / 4808732

manuel.ostermann@dpolg-bpolg.de

Internet : dpolg-bpolg.de/wp

Berlin, den 03.08.2023

Rechtsstaatlichkeit auch in Nordrhein-Westfalen umsetzen – Störer müssen für provozierte Einsätze der Polizei und Folgen ihrer Straftaten zahlen
Gz.: I.A.2 / A09; Schreiben vom 12.06.2023

Hier: **Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/3656**
Anhörung des Innenausschusses am 17. August 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit danke ich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Das mit dem Antrag der FDP-Fraktion verfolgte Ziel, Störer im polizeirechtlichen Sinne für die durch sie verursachten Einsätze der Polizei auch in Nordrhein-Westfalen zahlen zu lassen, wird vollumfänglich unterstützt.

Bei der „Letzten Generation“ werden vorsätzlich Straftaten angekündigt und schließlich begangen. Somit handeln sie als Störer und müssen die Kosten für die deshalb notwendigen Polizeieinsätze auch bezahlen.

Dies ergibt sich aus den folgenden Überlegungen:

Zwar muss die Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung als Kernbereich hoheitlichen Handelns grundsätzlich kostenfrei bleiben. Die Polizei muss deshalb in der Regel ohne Erhebung kostendeckender Gebühren tätig werden, zumal dafür Steuern gezahlt werden.

Löst aber eine Person durch ein vermeidbares individuelles Verhalten einen Einsatz der Polizei aus, dann stellt sich die Frage der Regressnahme sehr wohl. In etlichen Polizeien ist die Auferlegung von Kosten für Trunkenheitsgewahrsam, Fehlalarme, Tierrettung bei unzureichender Halteraufsicht und vieles mehr Normalität. Das entscheidende Kriterium für die Kostenumlegung auf den Störer ist dabei, ob dieser sich über die Folge seiner Handlung im Klaren sein konnte, diese Gefahr also vorsätzlich oder (grob) fahrlässig herbeigeführt hat.

Es ist den Aktivisten der "Letzten Generation" durchaus bewusst, dass sie mit ihrer Handlung eine Straftat begehen. Eine Auferlegung der Kosten, die mit der Gefahrenbeseitigung verbunden sind (so lange die Straftat andauert, besteht auch weiterhin eine Gefahr), ist insoweit ein konsequenter, dem üblichen Vorgehen entsprechender Schritt.

Es gibt ähnlich bewertete Fallkonstellationen, die auch bereits vielfach gesetzlich geregelt sind, wie zum Beispiel das Tätigwerden der Polizei auf Grund missbräuchlicher Alarmierung oder auf Grund einer vorgetäuschten Gefahrenlage (vgl. Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) – hier insbesondere Tarifstelle 18 bis 18.6 (Polizeiliche Angelegenheiten). Beachtenswert hierbei ist, dass die Nummern bis auf die beiden genannten Fälle keinen weiteren "Tatbestand" in Bezug auf persönlich verursachte Gefahren beinhalten.

Auch und gerade bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang gegen Einzelpersonen ist eine Kostenerhebung in anderen Bundesländern (vgl. etwa die einschlägigen Regelungen in Bayern, Hessen und Sachsen-Anhalt) aus nachvollziehbaren Gründen bereits gesetzlich vorgeschrieben.

So hat beispielsweise die bayerische Polizei Klima-Aktivisten im ersten Quartal dieses Jahres wegen „Klebeaktionen“ in rund 50 Fällen ihre Einsätze in Rechnung gestellt. Die Gesamtsumme beträgt mehr als 7.500 Euro. Bei dem Geld handelt es sich nicht um eine Strafzahlung, sondern um Gebühren, die den Aufwand aller beteiligten Behörden und Stellen umfassen, d.h. sowohl den konkreten Arbeitsaufwand des Lösens von der Fahrbahn, als auch den „globalen“ Aufwand für die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen vor Ort, die Bereitstellung von Lösungsmitteln und besonders geschultem Personal.

Um etwa Mitglieder der „Letzten Generation“ von der Straße zu lösen, muss sich speziell geschultes Personal der Polizei mit Lösungsmaterial und einem entsprechend ausgerüsteten Dienstfahrzeug zum Einsatzort begeben.

Ein durch den Steuerzahler finanzierter polizeilicher Einsatz infolge begangener oder angedrohter Störaktionen ist aus rechtsstaatlicher Sicht, aber in jedem Fall aus haushalterischer Verantwortung nicht vertretbar. Die Aktionen der sogenannten „Letzten Generation“ gehören zu diesem Themenkomplex dazu. Eine Kostenübernahme ist in vorliegender Sachangelegenheit daher begrüßenswert.

Mit freundlichen Grüßen



Manuel Ostermann
1. Stellv. Bundesvorsitzender